

CLIMAVIVA



Satzung CLIMAVIVA eG

Stand: 10. Juli 2024

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Bezeichnung **CLIMAVIVA eG** – im Folgenden Genossenschaft genannt – mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist das Fördern des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder und deren soziale Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft ermöglicht Ihren Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutzfördernden Projekten, Dienstleistungen und Unternehmen. Die Genossenschaft unterstützt Ihre Mitglieder beim Umsetzen von Maßnahmen bei der Eigenversorgung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - (a) Gemeinsamer Einkauf von ressourcen- und klimaschützenden Dienstleistungen und Produkten für die Mitglieder (Einkaufsgemeinschaft).
 - (b) Gemeinsamer Einkauf von Anlagen zum Erzeugen regenerativer Energien und Klimaschutzfördernder Technologien für die Mitglieder.
 - (c) Finanzielles Beteiligen an Klimaschutzfördernden Projekten, Produkten, Dienstleistungen und Unternehmen.
 - (d) Finanzielles Unterstützen von klimaschützenden Projekten, z. B. Erhalt von Urwäldern und Aufforsten von Wäldern sowie Erhalt und Wiedervernässen von Mooren.
 - (e) Beratende Dienstleistung in Fragen klimafreundlicher und umweltfreundlicher Handlungsmöglichkeiten für Mitglieder und Dritte.
 - (f) Internes und externes klimaschutzorientiertes Qualifizieren und Zertifizieren der Mitglieder und Dritter, um die permanente Bewusstseinsbildung zu fordern und zu fördern.
 - (g) Einführen und Weiterentwickeln eines transparenten Standards zum Bestimmen klimaschützender Faktoren in Unternehmen.
 - (h) Initiieren von Projekten zum Fördern und Erzeugen regenerativer Energien und Maßnahmen für den Klimaschutz.
 - (i) Beteiligen an bzw. Gründen von vorrangig an Klimaschutzzielen ausgerichteten Dienstleistungsunternehmen.
 - (j) Gründen einer gemeinnützigen Stiftung und/oder Vereins zum Fördern der Klimakommunikation und des Klimaschutzes.
 - (k) Gründen einer eigenen Bildungseinrichtung, die sich mit der Forschung und der Weitergabe von klimaschützendem Wissen beschäftigen soll.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen nach Maßgabe § 1 Absatz 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) beteiligen. Darüber hinaus kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck der Genossenschaft unmittelbar und mittelbar förderlich sind. Die Genossenschaft kann die kaufmännische und technische Betriebsführung im Rahmen von Kooperationsverträgen – unter Beibehaltung ausreichender Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte – auf Dritte übertragen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - (a) eine zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) entsprechen muss, und
 - (b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Den bewerbenden Personen wird vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt. Es reicht aus, dass die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 3a Investierende Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats investierende Mitglieder zulassen. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.
- (2) Investierende Mitglieder können durch die Generalversammlung als Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, sofern die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigt (vgl. § 25 Abs. 2).
- (3) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen und Vorschläge einbringen. Die Stimmen der investierenden Mitglieder in der Generalversammlung sind gem. § 8 Abs. 2 GenG bis maximal 25 % gewichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Kündigung (§ 5 Abs. 1)
- (2) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
- (3) Tod eines Mitglieds (§ 7)
- (4) Insolvenz eines Mitglieds (§ 8)
- (5) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9)
- (6) Ausschluss (§ 10)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.
- (3) Diese Kündigung muss dem Vorstand schriftlich und mit eigener Unterschrift zugehen.

§ 6 Übertragen des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch einen schriftlichen Vertrag einem anderen Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die erwerbende Person an dessen Stelle Mitglied ist oder wird. Ist die erwerbende Person bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern ihr bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der veräußernden Person den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Dessen Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Für eine Vertretungsregelung gilt entsprechend § 27 Abs. 5. Die allein erbende Person, die Erben bzw. die Erbengemeinschaft können beim Vorstand einen Antrag auf Übernahme des Anteils durch die allein erbende Person bzw. einen Miterben und die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die allein erbende Person bzw. diesen Miterben stellen. Analog zu § 3 Abs. 2 entscheidet der Vorstand über diesen Antrag bzw. die Zulassung der allein erbenden Person bzw. des darin benannten Miterben.

§ 8 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch die Person, die die Gesamtrechtsnachfolge erlangt, fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - (b) es seinen Wohnsitzwechsel nicht angezeigt hat, und dadurch sein Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - (c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes

Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;

- (d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- (e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind diesem die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das ausgeschlossene Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall des Übertragens des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- (1) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen;
- (2) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort

Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 35 nicht entgegensteht;

- (3) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 4);
- (4) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 29 Abs. 2);
- (5) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- (6) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- (7) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- (8) die Mitgliederliste einzusehen;
- (9) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- (1) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- (2) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- (3) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- (4) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere – bei juristischen Personen und Personengesellschaften – seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- (5) ein der Kapitalrücklage (§ 41) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen wird (§ 31 Abs. 13);
- (6) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der Aufsichtsrat
- C) Die Generalversammlung
- D) Der Beirat

A) DER VORSTAND

§ 15 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - (a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - (b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - (c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - (d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - (e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - (f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - (g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - (h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - (i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die

- Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- (j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - (k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen und
 - (l) nach Ermächtigung durch die Generalversammlung (§ 31 Abs. 15) über Anträge auf Herabsetzung oder Erlass eines von der Generalversammlung beschlossenen Eintrittsgeldes zu entscheiden.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- (1) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- (2) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- (3) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- (4) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- (5) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich die vorsitzende Person des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Hauptamtliche Personen, die die Geschäftsführung in der Genossenschaft innehaben, müssen dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung, sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch dessen vorsitzendes Mitglied, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertretung abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) gestrichen
- (5) Die Bestellung ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 20 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 17 Abs. 2 (d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch sowie auf elektronischen Weg Beschlüsse fassen.
- (3) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, dessen Ehegatten, dessen Eltern, dessen Kinder, dessen Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene

Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 22 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst, oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 26.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zum Unterstützen des Vorstandes und des Aufsichtsrates in Angelegenheiten der Genossenschaft einen Beirat oder mehrere Beiräte bilden (vgl. § 37).
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kundschaft, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung

gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung dessen stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied.

§ 24 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - (a) Sämtliche Grundstücksgeschäfte.
 - (b) Der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden, erheblichen Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und/oder einer jährlichen Belastung von 10.000 Euro.
 - (c) Das Errichten und Schließen von Filialen.
 - (d) Das Gründen von Unternehmen und das Beteiligen an anderen Unternehmen.
 - (e) Das Ausschütten einer Rückvergütung.
 - (f) Das Verwenden von Rücklagen.
 - (g) Den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden.
 - (h) Das Erteilen und der Widerruf der Prokura.
 - (i) Das Festlegen der Form und des Tagungsortes der Generalversammlung.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Mitglied einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats oder dessen stellvertretendes Mitglied, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates, anwesend sind.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 6 entsprechend.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde stellvertretende Personen der Vorstandsmitglieder, Prokura habende Personen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

- (3) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34.
- (4) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied der Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt oder die Zahl der investierenden Aufsichtsratsmitglieder dadurch ein Viertel überschreitet. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) gestrichen
- (8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl ein vorsitzendes Aufsichtsratsmitglied, ein schriftführendes Aufsichtsratsmitglied sowie für beide eine Stellvertretung. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung einberufen. Solange ein vorsitzendes Aufsichtsratsmitglied und dessen Stellvertretung nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 34 gilt entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird

diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragstellenden unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung des Aufsichtsrates und von der schriftführenden oder stellvertretenden schriftführenden Person zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, deren Ehegatten, deren Eltern, deren Kinder, deren Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mehrstimmrecht für ordentliche Mitglieder ist unter bestimmten Bedingungen möglich (s. Absatz 3). Ordentliche und investierende Mitglieder stimmen in der Generalversammlung getrennt ab. Vor jeder Beschlussfassung ist die Zahl der anwesenden Stimmen ordentlicher und investierender Mitglieder festzustellen. Findet ein Antrag sowohl bei den ordentlichen wie den investierenden Mitgliedern die erforderliche Mehrheit oder wird ein Antrag sowohl bei den ordentlichen Mitgliedern wie den investierenden Mitgliedern abgelehnt, werden den Stimmen der ordentlichen Mitglieder die Stimmen der investierenden Mitglieder hinzugerechnet. Wird ein Antrag von den ordentlichen Mitgliedern angenommen, nicht jedoch von den investierenden Mitgliedern, werden den Stimmen der ordentlichen Mitglieder die Stimmen der investierenden Mitglieder insoweit nicht hinzugerechnet, wie dies dazu führen würde, dass der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit bei den ordentlichen Mitgliedern findet; entsprechendes gilt in dem Falle, dass ein Antrag von den ordentlichen Mitgliedern abgelehnt wird, dem die investierenden Mitglieder zustimmen
- (3) Mehrstimmrechte nach § 43 Abs 2 GenG sollen nur Mitgliedern gewährt werden, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen (§ 31 Abs. 1 – 6, 10 und 14), sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.

Für ein Mehrstimmrecht gelten folgende Kriterien:

- a) Ein Mitglied erhält ein Mehrstimmrecht für zwei Stimmen, wenn es mindestens drei Jahre ununterbrochen als Mitglied in der Mitgliederliste geführt wird und mindestens zehn Neumitglieder pro Jahr geworben hat.
- b) Ein Mitglied erhält ein Mehrstimmrecht für zwei Stimmen, wenn es mindestens drei Jahre ununterbrochen als Mitglied in der Mitgliederliste geführt wird und dabei einen Jahresnettoumsatz von 20.000 Euro mit Dienstleistungen der Genossenschaft zugunsten der Genossenschaft erwirtschaftet hat.
- c) Ein Mitglied erhält ein Mehrstimmrecht für zwei Stimmen, wenn es mindestens fünf Jahre

ununterbrochen als Mitglied in der Mitgliederliste geführt wird und mindestens 300 Geschäftsanteile an der Genossenschaft hält und diese in voller Höhe eingezahlt sind.

d) Ein Mitglied erhält ein Mehrstimmrecht für drei Stimmen, wenn es mindestens fünf Jahre ununterbrochen als Mitglied in der Mitgliederliste geführt wird und mindestens 750 Geschäftsanteile an der Genossenschaft hält und diese in voller Höhe eingezahlt sind.

- (4) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige, sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch die gesetzliche vertretende Person bzw. die zur Vertretung ermächtigte Person der Gesellschaft aus.
- (5) Mitglieder oder die sie gesetzliche vertretenden bzw. zur Vertretung ermächtigte Genossenschaftsmitglieder können sich durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere erbende Personen eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch eine gemeinschaftlich bevollmächtigte Person ausüben. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte Mitglieder können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zur vollmachtgebenden Person in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (6) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte vertretende oder bevollmächtigte Mitglieder müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des versammlungsleitenden Mitglieds schriftlich nachweisen.
- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 - a) Als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind.
 - b) Als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort.
 - c) Als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.
- (4) Können sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht auf eine Form einigen oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.

§ 29 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des GenG bleiben unberührt.

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen.
Bei der Einberufung ist Folgendes bekannt zu machen:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Form der Versammlung nach § 28 Abs. 3.
 3. Im Fall von § 28 Abs. 3 b) oder c) die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post abgesendet worden sind.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer vertretenden Person des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Das vorsitzende Mitglied der Generalversammlung ernennt eine schriftführende Person und die erforderlichen Stimmzählenden.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- (1) Ändern der Satzung.
- (2) Auflösen der Genossenschaft.
- (3) Fortsetzen der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (4) Verschmelzen, Spalten und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.
- (5) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen.
- (6) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- (7) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

- (8) Entlasten des Vorstands und des Aufsichtsrats.
- (9) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzen ihrer Vergütungen.
- (10) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- (11) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung.
- (12) Festsetzen der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG.
- (13) Festsetzen eines Eintrittsgeldes.
- (14) Festsetzen laufender Beiträge oder/und einer einmaligen Verwaltungsgebühr.
- (15) Ermächtigung des Vorstandes zur Herabsetzung oder zum Erlass des Eintrittsgeldes nach § 17 Abs. 2 I (z.B. bei Familienangehörigen oder einem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben).

§ 32 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 31 Abs. 1 – 6, 10 und 14 genannten Fällen erforderlich.
- (3) Vor der Beschlussfassung über das Verschmelzen, das Spalten oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und das Fortsetzen der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 33 Entlastung

Über das Entlasten von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 34 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen.
- (2) Wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt, müssen Abstimmungen oder Wahlen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Bei einer Präsenzversammlung können Abstimmungen und Wahlen der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden;
- (5) Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass
 1. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und
 2. alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (6) Bei einer hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass
 1. der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird,
 2. die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre

Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, und

3. der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind.
- (7) Beim Feststellen des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (8) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr kandidierende Mitglieder vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (9) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die wahlberechtigte Person bezeichnet auf dem Stimmzettel die Mitglieder, denen sie ihre Stimme geben will. Auf eine sich bewerbende Person kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die bewerbenden Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten.
- (10) Die gewählte Person hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

§ 34a Beschlussfassung der Generalversammlung im schriftlichen Verfahren

- (1) Durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat können Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Generalversammlung gemäß § 47 Abs. 7 GenG schriftlich gefasst werden.
- (2) Dem Mitglied ist der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich unter Beifügung eines Stimmzettels mitzuteilen. Als gültig abgegebene Stimme wird der Stimmzettel anerkannt, der unter Kenntlichmachen der Stimmabgabe vom Mitglied unterschrieben – bei juristischen Personen durch die zur Vertretung befugten Personen – innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Aufgabe der Abstimmungsunterlagen durch die Genossenschaft zur Post im Original zurückgesandt worden ist. Nicht ausgefüllte oder nicht unterschriebene Stimmzettel sind ungültig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist das Datum des Poststempels. § 32 Abs. 1 gilt entsprechend. In diesem Fall sind die Stimmzettel so auszugestalten, dass eine geheime Abstimmung sichergestellt ist.
- (3) Der Genossenschaft bleibt es vorbehalten, Erläuterungen zu den vorgesehenen Beschlüssen und eventuelle Anlagen zur Einsicht über elektronische Medien zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle enthält die Beschlussankündigung einen Download-Link oder eine entsprechende Möglichkeit des Zugriffs über das Internet. Auf ausdrückliche Anforderung in Textform kann das Mitglied die Unterlagen auf Kosten der Genossenschaft in Textform zugesandt erhalten. Die Abstimmungsfrist nach Abs. 2 wird hierdurch nicht verlängert.

§ 35 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - (a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - (b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren

- Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- (c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - (d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - (e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - (f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitenden der Genossenschaft handelt;
 - (g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 36 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des versammlungsleitenden Mitglieds sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des versammlungsleitenden Mitglieds über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden Mitglied der Generalversammlung, der schriftführenden Person und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertretenden der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

D) DER BEIRAT

Zur Unterstützung des Vorstandes und des Aufsichtsrates in Angelegenheiten der Genossenschaft kann der Aufsichtsrat einen Beirat oder mehrere Beiräte bilden.

§ 37 Aufgaben und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat ist ein Koordinationsgremium der Genossenschaft. Er hat beratende Funktion. Der Beirat berät den Vorstand und den Aufsichtsrat. Der Beirat soll insbesondere bei Entscheidungsfindungen beraten und Empfehlungen aussprechen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für verschiedene Bereiche Beiräte zu bilden, z. B. einen Klimafinanz-, Wissenschafts- oder Gemeinwohlökonomie-Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Aufsichtsrat berufen. Alle Beiratsmitglieder müssen nach Können und Erfahrung in der Lage sein, die dem Beirat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Dauer der Amtszeit der Mitglieder, die vorzeitige Abberufung seiner Mitglieder, die Bestimmung einer vorsitzenden Person und dessen stellvertretenden Person, die Durchführung von Sitzungen sowie eine Vergütung.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTUNGSSUMME

§ 38 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 250 Euro.
- (2) Ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 1 müssen mindestens einen und können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen, sofern die bereits gezeichneten Geschäftsanteile vollständig eingezahlt sind.
- (3) Investierende Mitglieder nach § 3a müssen mindestens 20 und können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen, sofern die bereits gezeichneten Geschäftsanteile vollständig eingezahlt sind.
- (4) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann für die die Pflichtanteile gemäß der Absätze 2 und 3 übersteigenden Geschäftsanteile auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf die übersteigenden Geschäftsanteile vom Beginn des folgenden Quartals ab vierteljährlich weitere EUR 250,00 einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben. Die vorzeitige Volleinzahlung ist zugelassen.
- (5) Sofern beschlossen, ist mit Beitritt in die Genossenschaft ein Eintrittsgeld (§ 31 Abs. 13) und/oder eine Verwaltungsgebühr zu leisten (§ 31 Abs. 14).
- (6) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 75 Prozent des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (8) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 39 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuführen, bis mindestens 100 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 40 Andere Ergebnissrücklage

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnissrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnissrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (2) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnissrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 41 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind diese einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 42 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen

V. RECHNUNGSWESEN

§ 43 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. (Kalenderjahr).
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründen der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 44 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 17 Abs. 2 (e) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 45 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Basis der Rückvergütung ist das Volumen des Mitgliedergeschäftes. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 46 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Im Weiteren gelten §§ 19 und 20 GenG. Danach ist der nach Rücklagen-Zuweisung verbleibende Gewinn auf die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer zum Ende des Vorjahres bestehenden Geschäftsguthaben aufzuteilen.

Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 47 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

IV. LIQUIDATION

§ 48 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 49 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 50 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht Charlottenburg in Berlin.

Berlin, den 10. Juli 2024